

«Mein» Wille geschehe – Einsetzung eines Willensvollstreckers

Das Wort «Vollstrecker» ruft selten positive Assoziationen hervor. Dabei kann der Willensvollstrecker für die Erben eine tragende Rolle einnehmen und ein Trauerspiel verhindern, indem er den Nachlass gemäss dem Willen des Erblassers einvernehmlich teilt. Wer zu Lebzeiten seinen Nachlass umsichtig regelt, mindert das Konfliktpotenzial erheblich und handelt verantwortungsvoll.

Mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers werden nämlich die Angehörigen von umfangreichen Nachlassverwaltungs- und den Teilungsarbeiten entlastet. Ein geeigneter Willensvollstrecker bereitet anstelle der Erben gemäss den Bestimmungen des Erblassers die Teilung des Nachlasses vor und kann als Fachperson die Erben kompetent beraten. Entstehen unter den Erben Streitigkeiten, greift er schlichtend ein und erarbeitet kompromissfähige Lösungen. Wird kein Willensvollstrecker eingesetzt, haben die Erben gemeinsam und einstimmig den Willen des Erblassers zu vollziehen.

In welchen Fällen ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers empfohlen?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist ein hilfreiches Instrument der Nachlassplanung, insbesondere bei komplexen Konstellationen kann eine neutrale Person wertvolle Dienste leisten. Beispielsweise bei:

- Unerfahrenheit der Erben
- Minderjährigen oder verbeiständeten Erben
- Erben, die im Ausland wohnhaft sind
- Vorhandensein von eigenen Unternehmen oder Grundstücken
- Erwartung von Uneinigkeit oder Streit unter den Erben
- Umfangreichen Vermögensverhältnissen
- Komplexe Familiensituationen (bsp. kontaktlose Erben)
- Vermögenswerten im Ausland

Stellenbeschreibung eines Willensvollstreckers

Die Aufgaben eines Willensvollstreckers sind im Gesetz in Art. 517 f. ZGB geregelt. Er hat insbesondere die Erbschaft zu verwalten, Massnahmen zu treffen damit das Vermögen bis zur Teilung nicht geschmälert wird, Schulden des Erblassers zu bezahlen und die Teilung durchzuführen. Massgeblich für die Abwicklung des Nachlasses sind die Anordnungen in der letztwilligen Verfügung. An die Weisungen der Erben ist er nicht gebunden. Trotzdem ist ein vom Willensvollstrecker erarbeiteter Teilungsvorschlag von allen Erben einstimmig zu akzeptieren. Sind die Erben sich uneinig, kann die Teilung nur mittels Klage beim Zivilrichter durchgesetzt werden. Bei allen Entscheidungen untersteht der Willensvollstrecker der Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörde (Kanton Luzern: Teilungsbehörde am Wohnsitz des Erblassers).

Sursee, 19. Januar 2021 / Natalie Albisser

Entschädigung für Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Tätigkeit. Dazu eignet sich i.d.R. ein Honorar nach dem geleisteten Zeitaufwand am besten. Beim Stundenansatz kann der Umfang und die Dauer des Mandates, die Höhe des Nachlasses, die Komplexität der Arbeit und die mit der Aufgabe verbundene Verantwortung berücksichtigt werden.

Wer eignet sich zur Einsetzung als Willensvollstrecker?

Mit der Vollstreckung seines letzten Willens kann der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Klausel in einem Erbvertrag) eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen. Die eingesetzte Person sollte fachlich kompetent, neutral und unabhängig sein. Denn die Einsetzung eines Erben als Willensvollstrecker kann zu belastenden Interessenskonflikten führen. Nicht selten ziehen sich komplexe Erteilungen über Jahre hinweg, weshalb die Ernennung einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft) sinnvoll sein kann. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl im Todeszeitpunkt als auch nach Jahren eine geeignete Person für die Ausübung des Amtes zur Verfügung steht. Die Erben profitieren zudem davon, dass bei einer Treuhandgesellschaft i.d.R. verschiedenste Fachspezialisten, z.B. aus dem Steuer- oder Immobilienbereich verfügbar sind, so dass bei Bedarf alle Dienstleistungen aus einem Haus bezogen werden können.

Fazit

Wer also sicher gehen will, dass «sein Wille geschehe» und seine Liebsten von umfangreichen Nachlassverwaltungs- sowie den Teilungsarbeiten entlastet werden, ernennt zu Lebzeiten in einer letztwilligen Verfügung seinen persönlichen Willensvollstrecker. Unsere Fachleute unterstützen Sie gerne bei Ihrer Nachlassplanung oder der Erstellung eines auf Sie zugeschnittenen Testamentes oder erbrechtlichen Vertrages.

Kontaktpersonen:



Natalie Albisser-Zettel

Inhaberin Gemeindeschreiberpatent
Verwaltungsmanagerin, Verwaltungsfachfrau FA
Mail: natalie.albisser@truvag.ch
Tel. +41 41 818 77 64



Urs Lüdi

Rechtsanwalt, Master of Law
Sachwalter, Inhaber Notariatspatent
Mail: urs.luedi@truvag.ch
Tel. +41 41 818 77 47